

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung

der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Soldiner Straße“

im Bezirk Mitte von Berlin vom 13.11.2018, in Kraft seit 28.11.2018 (GVBl. vom 27.11.2018, S. 668-669)

vom 2021

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999, (GVBl. 1999, S 578) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Soldiner Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin vom 13.11.2018, in Kraft seit 28.11.2018 (GVBl. vom 27.11.2018, S. 668-669) wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Verletzung von Verfahrensvorschriften) wird wie folgt gefasst:

„(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler

nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den _____

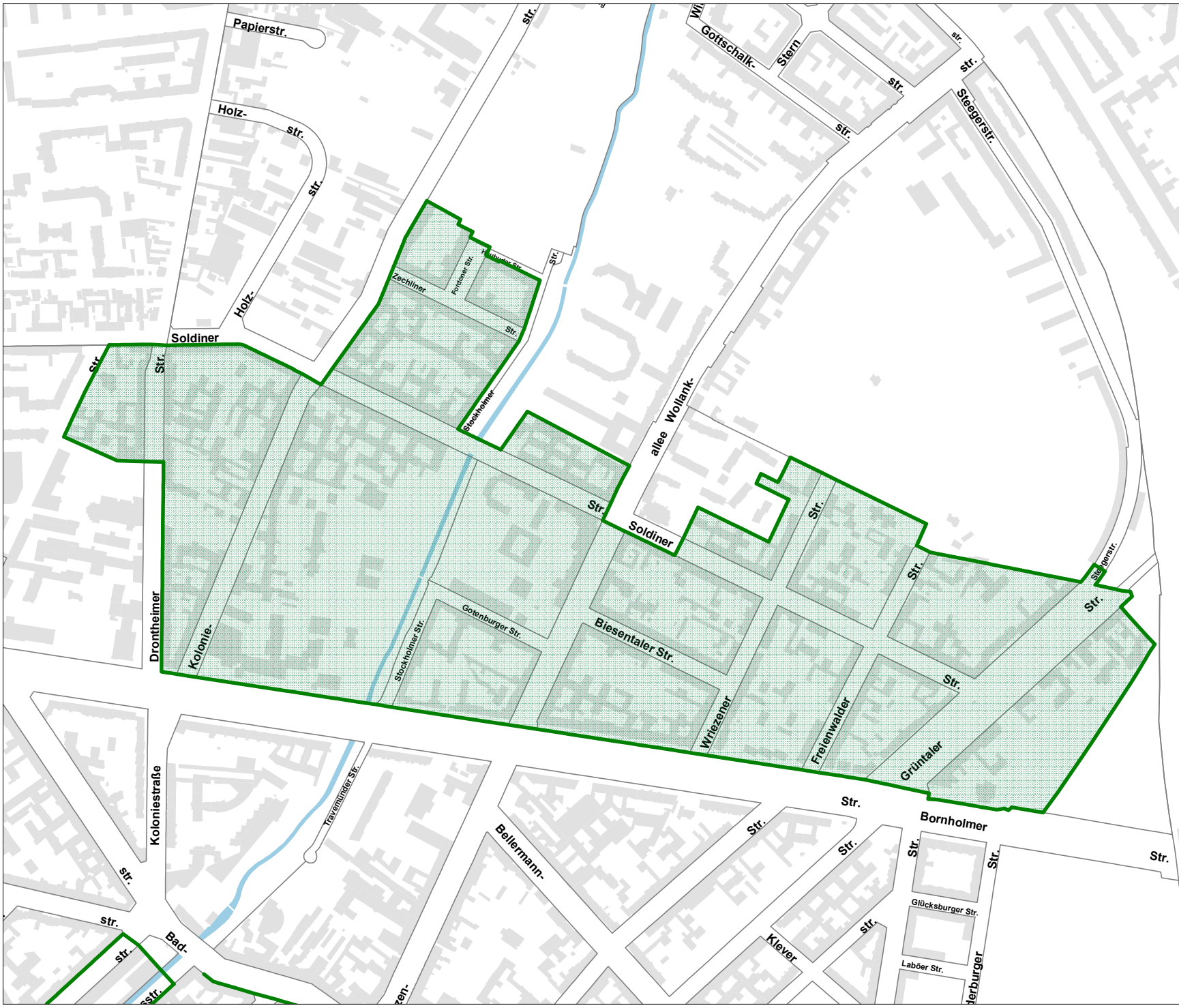
Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Soziales
und Gesundheit

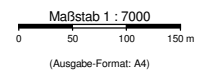


Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Soziales
und Gesundheit
- Fachbereich Stadtplanung -

**Geltungsbereich der
Erhaltungsverordnung
gemäß
§ 172 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet
"Soldiner Straße"
im Bezirk Mitte von Berlin**

Stand: September 2018



Hinweis:
Die inhaltliche und kartographische Bearbeitung erfolgte mit Unterstützung des Informations-
system für Infrastruktur- und Standortplanung (ISIS).
Ergänzende Informationen zu den dargestellten Inhalten sind über das ISIS abrufbar.
Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nach-
druck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speichern auf Datenträger.